



## Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023

### Einzelinitiative Stephan Geiger, Ergänzung BZO, Mindestabstand von Windrädern

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, in Form einer allgemeinen Anregung, zu beschliessen:

"Die Bauordnung der Gemeinde Zollikon wird wie folgt ergänzt: Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen".

#### Das Wichtigste in Kürze

Die Einzelinitiative von Stephan Geiger hat den Zweck, die kommunale Bau- und Zonenordnung (BZO) zu ergänzen: Der Abstand zwischen Windturbinen und Siedlungen soll mindestens 700 Meter betragen. Zur Begründung bringt der Initiant vor dass solche gigantischen Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohnerinnen und Bewohner in der Nähe bilden (z.B. durch Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.) In vielen Ländern seien Abstandsregelungen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner eingeführt worden. Im Kanton Baselland sei im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen; in Deutschland gelte ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern. Das Bundesgericht habe die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bereits bestätigt.

Der Gemeinderat lehnt einen präventiven Eingriff ab, der einerseits die Eigentumsfreiheit beschränkt und andererseits technologiefeindliche Auswirkungen hat. Es soll nicht bereits frühzeitig die Tür für den Bau von Windkraftanlagen zugeschlagen werden, wenn deren Auswirkungen gar noch nicht geprüft worden sind. Eine solche Reglementierung, die ein faktisches Verbot darstellt, verhindert eine weitere Diskussion zum Thema Windkraft in der Gemeinde, obwohl heute die technologische Entwicklung auf diesem Gebiet noch gar nicht eingeschätzt werden kann. Der Holzkorporation Zollikon als Waldeigentümerin wird die Möglichkeit entzogen, allenfalls von der Erstellung von Windturbinen zu profitieren. Der Gemeinderat will offen bleiben für neue Technologien. Den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sollen Entscheidungsspielräume und Eigenverantwortung belassen werden. Deshalb lehnt der Gemeinderat die zu einschränkende Initiative ab.

## Voraussetzungen für den Bau von Windturbinen

Gemäss heutiger Praxis von Bund und Kanton bedürfen grosse Windturbinen (Nabenhöhe ab 30 Meter) eines Eintrags in der Richtplanung, für welche folgende Planungsschritte vorgesehen sind:

- Konzept (heute vorhanden auf Bundes- und Kantonsebene)
- Eintrag der geeigneten Standorte im kantonalen Richtplan
- Nutzungsplanerische Festlegung (besondere Zone), ev. Erschliessungsplanung.

Schliesslich sind auch planungs- und baurechtliche Bewilligungen von Bund, Kanton bzw. Gemeinde erforderlich.

## Energiestrategie

Bund und Kantone verfügen heute über Energiestrategien. Auf Bundesebene sind diese im Energiegesetz, im Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sup>2</sup>-Emissionen und in der Strategie des Bundesrates statuiert. Der Kanton Zürich definiert die Ziele für die Energieversorgung in der Kantonsverfassung, im Energiegesetz und in den Zielen des Regierungsrats. Gemäss Art. 106 Kantonsverfassung schafft der Kanton günstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung. Er schafft Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie und für den rationellen Energieverbrauch. Zudem sorgt er für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung. Am 15. Mai 2022 haben die Zürcher Stimmberechtigten überdies der Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung deutlich zugestimmt (Art. 102a). Kanton und Gemeinden sollen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einsetzen.

## Stand der Planung für Windturbinen

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat im Dezember 2022 einen Grundlagenbericht zur Windenergie im Kanton Zürich vorgelegt. ([Windenergie | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)). Darin werden Standorte evaluiert, die sich grundsätzlich zur Stromproduktion mit Windturbinen eignen. In Zollikon kommt ein kleines Gebiet im Zolliker Wald (Zwifelsriet–Ober Salster) in Frage, auf dem voraussichtlich zwei Windturbinen mit einer geschätzten Leistung von 17 GWh geschaffen werden könnten. Es würde sich um eine sogenannte "Schwachwindanlage" handeln. Vor einer Weiterverfolgung des Standorts müssten folgende Untersuchungen noch gemacht werden: Auswirkungen auf die Grundwasserschutzzone, Auswirkungen der Windturbinen auf den Flugsicherungsradar Kloten sowie auf den Meteoradar Albis. Weil die Anlage noch nicht geplant ist, liegen noch keine Angaben über eine mögliche Dimensionierung vor.

## Einzelinitiative Stephan Geiger

Am 22. Mai 2023 reichte Stefan Geiger, Zollikon, eine Einzelinitiative ein, die einen Abstand zwischen Windturbinen und bewohnten Häusern von mindestens 700 m verlangt. Obwohl als allgemein anregend bezeichnet, wird eine entsprechende Bestimmung in der Bau- und Zonenordnung verlangt. Der Initiant begründet sein Anliegen wie folgt: "Da solche gigantischen Windkraftanlagen Gefahren

und Belästigungen für Bewohnerinnen und Bewohner in der Nähe bilden (z. B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 m eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022)."

Ein solcher Abstand würde Windturbinen im Zolliker Wald verunmöglichen, weil keine genügend grosse Fläche im Zolliker Wald, sowohl von der Siedlung im Ahorn als auch von der Bebauung Unter Allmend / Zumiker Strasse, mehr als 700 m entfernt ist.

### **Abstandsvorschriften in der Bau- und Zonenordnung?**

Eine Abstandsvorschrift für Windturbinen in der Bau- und Zonenordnung würde die Baudirektion nicht genehmigen, weil solche Bestimmungen, die notwendigerweise zonenübergreifend wären, nicht im Zuständigkeitsbereich einer kommunalen Bau- und Zonenordnung liegen. Das vom Initianten zitierte Urteil des Bundesgerichts ändert daran nichts, weil es nichts zur Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Kantons aussagt. Zudem sind raumplanerische Entscheidungen immer Resultate von Interessenabwägungen. Eine solche Interessenabwägung ist erst möglich, wenn alle Grundlagen vorliegen (vgl. E-Mail Wilhelm Natrup, Amtschef ARE, vom 23. Juli 2023). Weiter ist zu erwarten, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat vorschlagen wird, dass der Kanton sowohl für die Nutzungsplanung als auch für die Bewilligung für Windturbinen zuständig wird (z.B. mit dem Planungsinstrument des sog. kantonalen Gestaltungsplans).

### **Haltung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat erachtet eine solche Bestimmung in der BZO als nicht sinnvoll. Der Standort in Zollikon wird im Bericht der Baudirektion als bedingt geeignet bezeichnet. So sind folgende Fragen noch abzuklären:

- Hätten Windturbinen im Zolliker Wald negative Auswirkungen auf Radaranlagen?
- Wie stark ist der Wind in der relevanten Höhe über Grund?
- Würden Windturbinen Grundwasserschutzzonen beeinflussen?

Auch die Interessenabwägung zwischen Walderhaltung und Energieproduktion ist noch offen. Eine Stellungnahme sowie eine Interessenabwägung zum heutigen Zeitpunkt sind noch zu früh. Er beantragt deshalb, die Initiative nicht zu genehmigen. Der Gemeinderat möchte nicht im Vornhinein die Entwicklung der Technik einschränken oder auch mit einer solchen Bestimmung die Eigentumsrechte der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Zolliker Wald einschränken. Angesichts der Aussagen in der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung wäre ein Ausschluss von Windkraftwerken in der BZO auch eine seltsame Botschaft, welche auch im Widerspruch zu den Legislaturzielen des Gemeinderats stünde.

## **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt, die Einzelinitiative abzulehnen.

## **Aktenauflage und Website Gemeinde Zollikon**

- Initiative Stephan Geiger
- Abstandskarte Kanton
- Basler & Hofmann AG, Windenergie Kanton Zürich – Planerische Grundlagen zur Richtplananpassung, Zürich 22
- Mitteilung des Amtschefs Wilhelm Natrup, ARE, vom 23. Juli 2023 (E-Mail)

Zollikon, Oktober 2023

**Gemeinderat Zollikon**